

GEMEINDE HEMSLOH

„Klarstellungssatzung Böschenmühle“

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 34 (4) Nr. 1 BauGB hat der Rat der Gemeinde Hemsloh folgende Satzung beschlossen:

Hemsloh, den

(Siegel)

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeindedirektor)

§ 1-Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Klarstellungssatzung (gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB), Gemeinde Hemsloh, im Bereich der Straße "Böschmühle", entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Abgrenzung.

Der in der Anlage beigefügte Planauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2-Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

Hier ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 3-Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Anlage

Abgrenzung Satzungsbereich „Böschmühle“, Gemeinde Hemsloh

